



**BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

WEGWEISER

durch die Stellungnahme der BGE zum Beleuchtungsbericht

JENS KÖHLER

Remlingen, 21. September 2022

WEGWEISER

BGE-Stellungnahme zum Beleuchtungsbericht

01

STANDORTVORSCHLAG

02

KRITERIENKATALOG

03

BGE-STELLUNGNAHME ZUM BELEUCHTUNGSBERICHT

04

FAZIT

05

FRAGERUNDE



STANDORTVORSCHLAG

Warum wir heute miteinander reden

01

“

„DIE SCHACHTANLAGE IST UNVERZÜGLICH STILLZULEGEN. [...] DIE STILLLEGUNG SOLL NACH RÜCKHOLUNG DER RADIOAKTIVEN ABFÄLLE ERFOLGEN.“

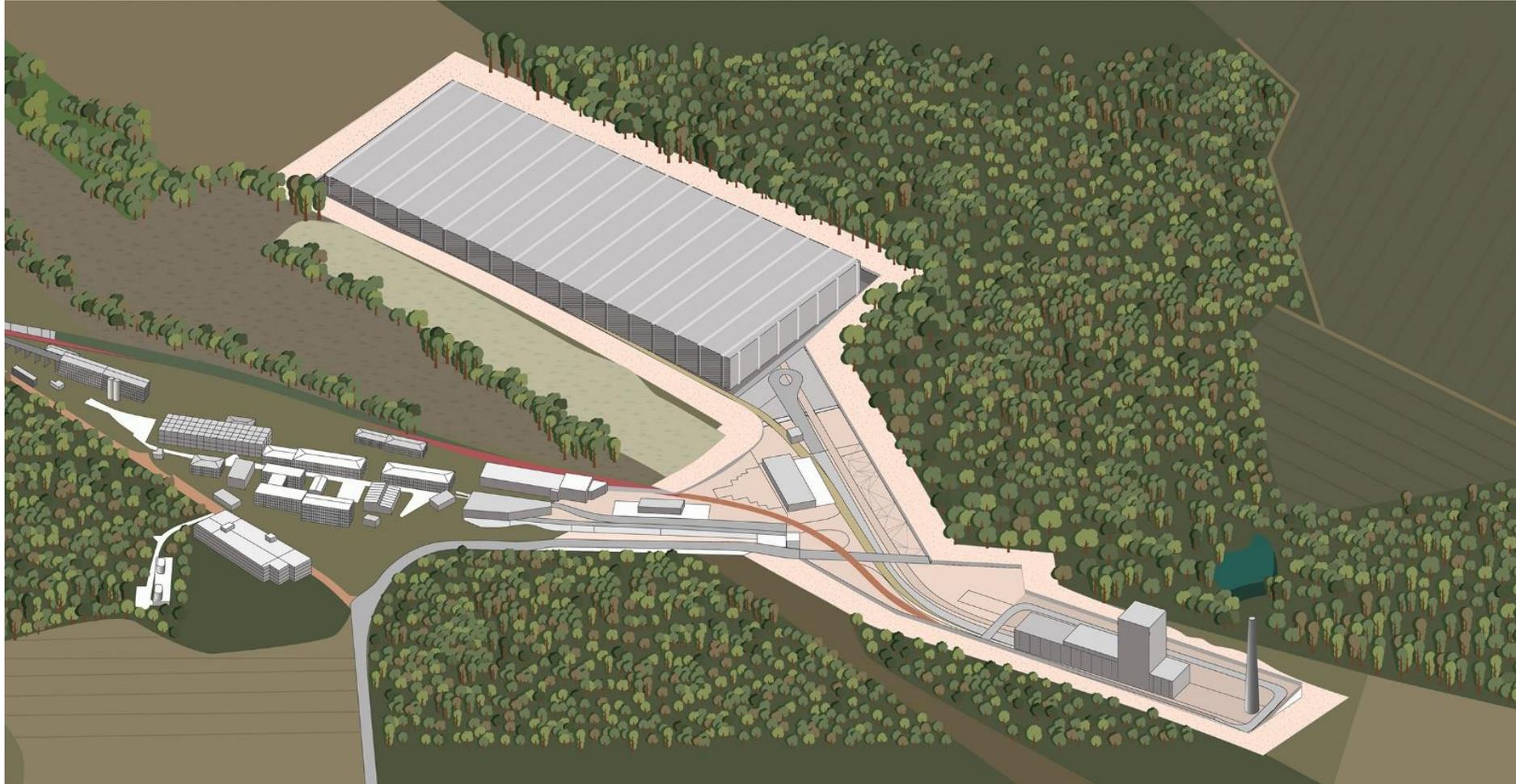
§ 57b ATOMGESETZ

“

„BASIEREND AUF DEM VORGENANNTEN ERGEBNIS DER STANDORTAUSWAHL WIRD VORGESCHLAGEN, DEN STANDORT 1 [„KUHLAGER“, ANM.] IM WEITEREN VERLAUF DER RÜCKHOLUNGSPLANUNGEN ALS ZUKÜNFTIGEN STANDORT FÜR DIE EINRICHTUNGEN ZUR PUFFERLAGERUNG, ZUR CHARAKTERISIERUNG UND ZUR KONDITIONIERUNG DER RÜCKGEHOLTEN RADIOAKTIVEN ABFÄLLE SOWIE FÜR EIN ZWISCHENLAGER AUSZUWEISEN.“

—
BGE RÜCKHOLPLAN (2020)

GEPLANTE ANLAGEN IM JAHR 2033 (STAND: 2022)





KRITERIENKATALOG

Wie die BGE ihren Standortvorschlag hergeleitet hat

02

DER BEGLEITPROZESS

Begleitung ja, aber die Verantwortung der BGE ist nicht teilbar

- Solange es eine Interessengleichheit zwischen der Betreiberin und der Asse-2-Begleitgruppe gab, sind die Defizite des Begleitprozesses in den Hintergrund getreten
- Die Standortfrage für das für die Rückholung der radioaktiven Abfälle notwendige Zwischenlager ist seit gut zehn Jahren das beherrschende Streitthema
- Die BGE trägt als Vorhabenträgerin die Verantwortung für die Umsetzung der „Lex Asse“ – diese Verantwortung ist nicht teilbar
- Ein fortlaufender Dialog mit A2B und AGO sowie über die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung der BGE hat in der Vergangenheit zu besseren Plänen geführt – und kann das auch in Zukunft leisten



STANDORTVORSCHLAG ZWISCHENLAGER

Der Kriterienkatalog wurde gemeinsam im Begleitprozess gearbeitet

- Standortvorschlag gemäß Kriterienkatalog, der 2012 bis 2014 mit der Begleitgruppe erarbeitet wurde
- Aus Sicht der BGE sind alle Kriterien des Kriterienkatalogs angewendet worden
- Geplantes Vorgehen war seit 2012 zuerst einen Asse-nahen Standort zu identifizieren
- Erst wenn dieser nicht gefunden werden kann, sollte nach einem Asse-fernen Standort gesucht werden





BGE-STELLUNGNAHME ZUM BELEUCHTUNGSBEREICH

Was für einen Asse-nahen Standort spricht.

03

KRITIK AN DER ANWENDUNG DER KRITERIEN

BGE nimmt den Wunsch nach mehr Nachvollziehbarkeit mit

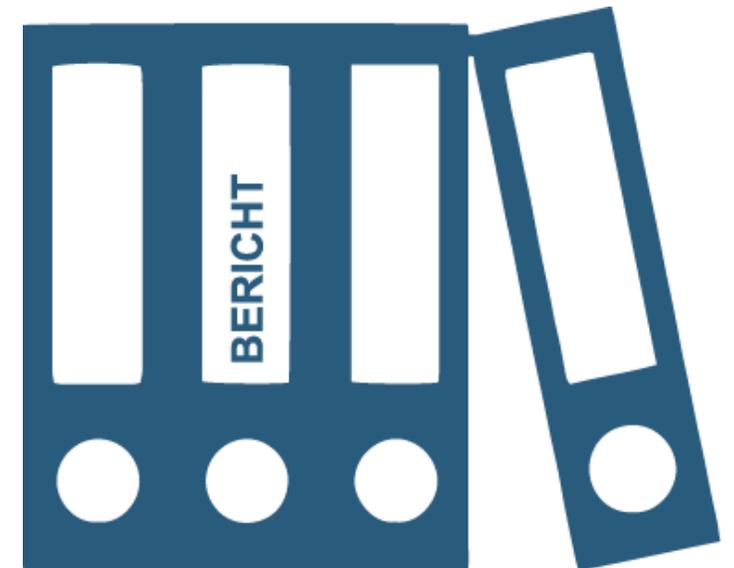
- **„Mangelhafte Ausführungen zur Anwendung der Ausschlusskriterien“**
 - Der Wunsch nach einer ausführlicheren Darstellung ist nachvollziehbar



KRITIK AN DER ANWENDUNG DER KRITERIEN

Der Standortvorschlag ist ausführlich begründet

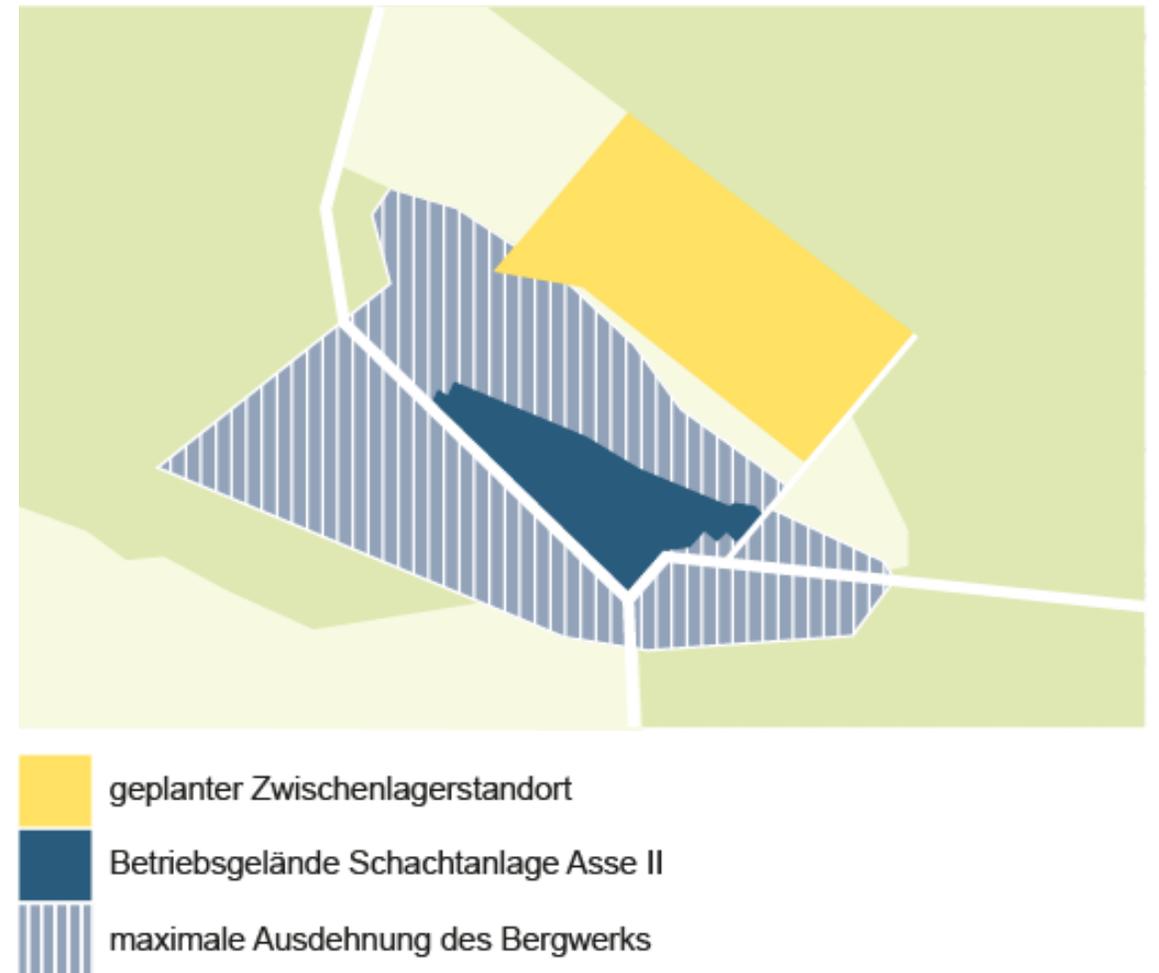
- **„Mangelhafte Nachvollziehbarkeit der Bewertungen“**
 - Der Wunsch nach einer besseren Darstellung der Bewertungen im Rückholplan ist berechtigt
 - Gleichzeitig ist die Herleitung des Ergebnisses ausführlich im Bericht zur Standortauswahl dargelegt
 - Die verbal-argumentative Herleitung im Bericht zur Standortauswahl ist sachgerecht



KRITIK AN DER ANWENDUNG DER KRITERIEN

Bauprojekte sind nicht gefährdet

- **„Mangelhafte Betrachtung der Gefahr von Bergsenkungen“**
 - Es liegen ausreichende Daten vor, die eine belastbare Betrachtung möglicher Bergsenkungen zulassen
 - Auch zukünftig wird keine Gefährdung für übertägige Bauprojekte ausgehen
 - Keine großen Grubenbaue unter dem Standort
 - Senkungen im Bereich des Kuhlagers sind gering und gleichmäßig



KRITIK AN DER ANWENDUNG DER KRITERIEN

Keine Unterscheidung der Mikrostandorte möglich

- **„Lückenhafte Betrachtung der Bewertungsgrößen zum Flugzeugabsturz“**
 - Die Kriterien Entfernung zum Flugplatz, Flugbewegungen und statistische Erhebung über Flugunfälle liefern keine Unterscheidungsmerkmale bei dicht beieinander liegenden Standorten
 - Daher wurden alle Standorte gleich bewertet
 - BGE nimmt die Forderung nach einer besseren Erklärung an
 - Gleichzeitig sind die getroffenen Bewertungen korrekt

KRITIK AN DER ANWENDUNG DER KRITERIEN

Eine gemeinsame Anlage ist betriebssicher

- **„Mangelnde Betrachtung der Auswirkungen von Rückholbergwerk und Abfallbehandlung auf die Betriebssicherheit des Zwischenlagers“**
 - Ereignisse im Rückholbergwerk mit relevanten Einflüssen auf die Betriebssicherheit des Zwischenlagers können ausgeschlossen werden
 - Wechselwirkungen zwischen den Anlageteilen Abfallbehandlung und Zwischenlager wurden mit dem Ergebnis betrachtet, dass ein sicherer Einschluss der radioaktiven Stoffe im Zwischenlager gegeben ist
 - Das Störfallrisiko im Zwischenlager kann durch bauliche, technische, und personelle Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden



KRITIK AN DER ANWENDUNG DER KRITERIEN

Die Notfallplanung verhindert relevante Auswirkungen

- **„Fehlende Betrachtung radiol. Auswirkungen eines technisch nicht beherrschbaren Lösungszutritts“**
 - Aufgrund der entwickelten Notfallplanung können relevante Auswirkungen ausgeschlossen werden



KRITIK AN DER ANWENDUNG DER KRITERIEN

Neue Kriterien führen zu keiner anderen Entscheidung

„Wunsch im Beleuchtungsbericht nach weiteren Kriterien“

- Die getroffene Standortentscheidung wird im Ergebnis nicht dadurch in Frage gestellt, dass im Nachhinein dafür andere Entscheidungswege oder Kriterien vorgeschlagen werden



WEITERE ASPEKTE FÜR DIE STANDORTAUSWAHL

Keine unzulässige Strahlenbelastung durch Ableitungen

- Im Zuge der Rückholung wird es zu zusätzlichen Ableitungen kommen, die nicht vermeidbar sind
- Die Höhe wird im wesentlichen durch Rückholungsprozess und Abfallbehandlung bestimmt
- Mit größerer Entfernung nimmt die Strahlenbelastung kontinuierlich ab
- In den Ortschaften liegt die Belastung deutlich unterhalb der Unerheblichkeitsschwelle im Strahlenschutz



WEITERE ASPEKTE FÜR DIE STANDORTAUSWAHL

Vernachlässigbare Strahlenbelastung durch Direktstrahlung

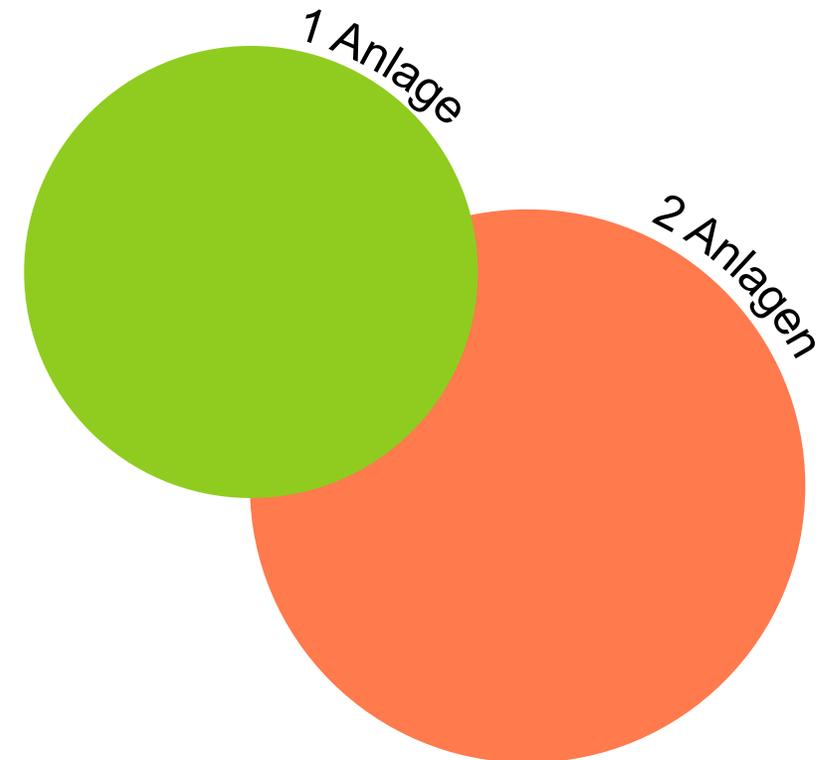
- In einer Entfernung von 170 Metern zum Zwischenlager wird die im Strahlenschutz definierte Unerheblichkeitsschwelle unterschritten
- Nach 500 Metern entspricht die Direktstrahlung rund einem 10.000stel der natürlichen Strahlenbelastung
- Nach 1.000 Metern sinkt der Wert auf rund einem 1,5 Millionstel der natürlichen Strahlenbelastung



WEITERE ASPEKTE FÜR DIE STANDORTAUSWAHL

Ein Asse-nahes Zwischenlager verringert den Flächenverbrauch erheblich

- Die Abfallbehandlung muss vor Ort stattfinden, da sonst kein Transport möglich wäre
- Ein Asse-naher Standort vermeidet die Errichtung zusätzlicher Infrastruktureinrichtungen und Anlagensicherungen an einem zweiten Standort
- Rund 70 bis 80 Prozent der Gesamtfläche am Standort Asse sind auf Abfallbehandlung, Pufferlager und die Anlagensicherung zurückzuführen
- Zwei getrennte Anlagen würden insgesamt zu einem 30 bis 50 Prozent höherem Flächenverbrauch führen



WEITERE ASPEKTE FÜR DIE STANDORTAUSWAHL

Vermeidung von Transporten führt zu geringeren Emissionen und geringerem Unfallrisiko

- Grundsätzlich ist es möglich die Abfälle transportfähig zu verpacken
- Bevor die Abfälle transportiert würden, müssen diese charakterisiert werden
- Ein Asse-ferner Standort erfordert immer zusätzliche Handhabungen und Transporte
- Diese führen immer zu einer zusätzlichen Strahlenbelastung, die vermeidbar wäre
- Zusätzliche Transporte führen zu einem erhöhten Unfallrisiko, das vermeidbar wäre
- Zusätzliche Emission wie Abgase, CO₂-Ausstoß, Reifenabrieb, Feinstaub, Lärm und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch zusätzliche Transporte

RECHTLICHE KRITERIEN

Ernsthaft zu prüfende Alternativen sind immer Asse-nah

- BGE stimmt mit Beleuchtungsbericht überein: Standortvergleich rechtlich nicht gefordert
- Standort Kuhlager ist nach bisherigen Kenntnissen genehmigungsfähig und sachgerecht





FAZIT

04

Der Standortvorschlag der BGE ist sachgerecht

FAZIT

Die BGE plant keinen Vergleich mit Asse-fernen Standorten

- In der Stellungnahme führt die BGE aus, warum sie den geforderten Standortvergleich ablehnt
- Die BGE ist zum Dialog über die konkrete Umsetzung der Rückholung jederzeit bereit
- Der Dialog und die Auseinandersetzung mit den Akteurinnen und Akteuren aus der Region machen die Planungen besser und werden von der BGE daher begrüßt
- Angesichts des Zustands des Bestandsbergwerks und der Aufgabe, die Schachanlage Asse II unverzüglich nach Rückholung stillzulegen, plant die BGE das Projekt konsequent weiter



AUS SICHT DER BGE KANN ES IM BEGLEITPROZESS FÜR DAS KOMPLEXE RÜCKHOLPROJEKT NUR UM DAS **WIE** GEHEN, UND NICHT UM DAS **OB**

“

„LEITEND FÜR DIE WAHL EINES ASSE-NAHEN
ZWISCHENLAGERSTANDORTS WAR [...] DIE REDUZIERUNG DES
LOGISTISCHEN AUFWANDS, DIE VEREINFACHUNG DER HANDHABUNG
IM RAHMEN VON BETRIEBSABLÄUFEN SOWIE DIE MIT DER
INTEGRATION IN DAS BETRIEBSGELÄNDE EINHERGEHENDE
EXPOSITIONSÄRMERE VARIANTE IM VERGLEICH ZU ALLEN ANDEREN
DENKBAREN STANDORTEN.“

BGE-STELLUNGNAHME ZUM BELEUCHTUNGSBERICHT (2022)



FRAGERUNDE

Lassen Sie uns miteinander reden

05